

### Nr. 47

#### B. gegen Vereinigtes Königreich – Hauptsache

Urteil vom 8. Juli 1987 (Plenum)\*

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 121.

**Beschwerde Nr. 9840/82**, eingelegt am 26. April 1982; am 28. Januar 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

**EMRK:** (1) Achtung des Familienlebens, Art. 8; (2) Recht auf faires Verfahren, hier: Zugang zu Gericht, zivilrechtl. Streitigkeit, Umgangsrecht, Art. 6 Abs. 1; (3) Recht auf wirksame innerstaatliche Beschwerde, Art. 13.

**Innerstaatliches Recht:** Recht in England und Wales: (1) Child Care Act 1980 (Gesetz über die Kindesfürsorge – das *Gesetz von 1980*); (2) Children and Young Persons Act 1969 (Gesetz über Kinder und Jugendliche – das *Gesetz von 1969*), geändert durch den Children Act 1975 (Gesetz über Kinder), teilweise ersetzt durch das Gesetz von 1980; (3) Children Act 1948 (Gesetz über Kinder – das *Gesetz von 1948*), geändert durch Children Act 1975, ersetzt durch Children Act 1980.

**Ergebnis:** (1) Verletzung von Art. 8 durch Verfahrensfehler wegen ungenügender Einbeziehung in den Prozess der behördlichen Entscheidungsfindung (u. a. während des Sozialarbeiterstreiks) betr. Umgangsrecht; (2) Verletzung von Art. 6 Abs. 1, fehlender Rechtsbehelf zur materiell-rechtl. Prüfung des Umgangsrechts der Mutter; (3) keine gesonderte Prüfung hinsichtlich Art. 13; (4) Entschädigung, s.u. S. 582.

**Sondervoten:** Vier.

**Umsetzung des Urteils, Überwachung durch das Ministerkomitee:** Es gilt die Entschließung DH (90) 4, die inhaltsgleich mit der Entschließung im Fall W. ist, s.o. S. 569.

#### Zum Verfahren:

(Zusammenfassung)

Zum abschließenden Bericht der *Europäischen Menschenrechtskommission* (Art. 31 EMRK) s.u. S. 577, Ziff. 56.

Der Präsident des Gerichtshofs hatte entschieden, den vorliegenden Fall zusammen mit den Fällen *W.*, *R.*, *H.*, und *O.* gegen Vereinigtes Königreich derselben Kammer zur Entscheidung zuzuweisen. Am 23. Oktober 1986 entschied die Kammer, die Fälle an das Plenum abzugeben; der Präsident des Gerichtshofs legte fest, die mündlichen Verhandlungen aller fünf Fälle miteinander zu verbinden; ferner entschied der Gerichtshof, dass aufgrund der gegebenen besonderen Umstände die mündliche Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden würde.

*Zur mündlichen Verhandlung* am 25. und 26. November 1986 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

*für die Regierung:* M. Wood, Rechtsberater im Außen- und Commonwealth Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: M. Beloff, Q.C., und Rechtsanwalt E. Holman (Barrister), R. Aitken und Frau A. Whittle, Ministerium für Gesundheit und Soziales, H. Redgwell, Amt des Lord Chancellors, P. Evans, Rechtsabteilung des Grafschaftsrats Gloucestershire, als Berater;

\* Anm. d. Hrsg.: Zum Entzug elterlicher Rechte s.a. die ebenfalls am 8. Juli 1987 ergangenen vier weiteren Urteile gegen das Vereinigte Königreich: *Fall W.* oben S. 542; *Fall R.*, unten S. 587; *Fall H.*, unten S. 599; *Fall O.*, unten S. 614.

*für die Kommission:* H. Danelius als Delegierter;

*für die Bf.:* Rechtsanwalt P. Edwards und Rechtsanwältin A. Casey (Solicitors).

### **Sachverhalt:**

#### *I. Die Umstände des Falles*

[8.-11.] Die 1957 geborene Beschwerdeführerin (Bf.) Frau B. wuchs bei ihrem Vater auf und besuchte bis zum Alter von 15 Jahren eine Sonderschule für geistig Behinderte. Sie hat drei Kinder, geboren 1977, 1979 und 1983. Die Ehe der Bf. wurde im Mai 1980 geschieden. Bereits zur Zeit der Geburt des ersten Kindes war den Behörden bekannt, dass es erhebliche Eheschwierigkeiten gab.

Das erste Kind der Bf., der Junge P., wurde im Juli 1977 geboren. Nachdem sie mit P. zunächst in die eheliche Wohnung zurückgekehrt war, zog sie nach Gewalttätigkeiten ihres Ehemanns wieder zu ihrem Vater. Im April 1978 wurde P. verletzt und ins Krankenhaus eingeliefert; nach einem Geständnis wurde die Bf. wegen Körperverletzung zu Lasten ihres Kindes zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

[12.-14.] Infolge dieses Vorfalles beantragte die zuständige Behörde den Erlass einer Schutzanordnung (place of safety order). Da die Bf. keine angemessene Unterkunft hatte, wurde P. zu einer Pflegefamilie gegeben; zu diesem Zeitpunkt war aber die zügige Vereinigung von P. mit der Bf. vorgesehen. In den folgenden zehn Wochen, in denen sie einen unsteten Lebenswandel führte und viermal umzog, besuchte sie P. insgesamt zehnmal. Der Vater der Bf. gab Ende April 1978 gegenüber einem Sozialarbeiter an, dass er nicht bereit sei, die Bf. wieder zu sich zu nehmen, und dass er mit der Unterbringung von P. bei Pflegeeltern einverstanden wäre, zumal er sich wegen seines Berufs nicht um das Kind kümmern könne.

Von Mai bis Dezember 1978 erlangte die Gemeindebehörde für P. eine Reihe von vorläufigen Fürsorgeanordnungen (interim care orders); bei einer Einzelfallbesprechung im Juni 1978 kamen die zuständigen Sozialarbeiter zum Ergebnis, dass die Lebensführung der Bf. dem ursprünglichen Plan der Rückgabe von P. zuwiderliefe und er daher langfristig zu Pflegeeltern in größerer Entfernung von der Bf. gegeben werden sollte; dies sei der Entwicklung von P. eher förderlich, zumal die Bf. nur wenig an P. interessiert sei. Weder die Bf. noch ihr Vater waren über diese Einzelfallbesprechung in Kenntnis gesetzt oder sonst beteiligt worden.

Am 26. Juni 1978 kam P. zu den neuen Pflegeeltern. Etwa zwei Wochen später äußerte der Vater der Bf. den Wunsch, die Sorge für P. zu übernehmen; zudem gelang es ihm, die Bf. zu überzeugen, zu ihm zu ziehen. Infolgedessen wurde mit der Behörde vereinbart, dass es zu monatlichen Treffen zwischen P. und seiner leiblichen Familie kommen sollte – unter Aufsicht eines Sozialarbeiters (so der bestrittene Vortrag der Regierung). Nur drei solcher Zusammenkünfte fanden statt; infolge eines sechsmonatigen Streiks der Sozialarbeiter wurden weitere Treffen unmöglich.

[15.-17.] Auf Antrag der Behörde erließ das Jugendgericht am 5. Dezember 1978 eine Fürsorgeanordnung; die Bf. legte hiergegen keine Beschwerde ein. Obwohl der Streik der Sozialarbeiter weitere Treffen unmöglich machte,

konnte das Gericht keine separaten Beschlüsse betreffend das Umgangsrecht fassen – diese Fragen standen im ausschließlichen Ermessen der Behörde. Im Januar 1979 wurde die Bf. wegen Schizophrenie in ein Krankenhaus eingeliefert, dort brachte sie am 30. Januar ihr zweites Kind zur Welt, wurde dann entlassen, aber weiterhin bis März ambulant behandelt, mit der abschließenden Diagnose, die Krankheit sei geheilt.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme der Zusammenkünfte mit P. nach Ende des Streiks der Sozialarbeiter im April 1979 wurde von der Behörde zurückgewiesen. Nach einer Einzelfallbesprechung, in die auch das neugeborene Kind mit einbezogen wurde, beschloss die Behörde, bei nächster Gelegenheit die Wohnung des Vaters der Bf. zu inspizieren, um zu entscheiden, ob die Bf. dort mit ihren Kindern verbleiben könne. Die Bf. und ihr Vater wurden von diesem Beschluss nicht informiert.

Es kam zu zwei weiteren Treffen zwischen P., der Bf. und ihrem Vater. Beim zweiten dieser Treffen wurde letzterer aggressiv und widersetzte sich dem Besuch von Behördenvertretern bei ihm zu Hause. Bei einer weiteren Einzelfallbesprechung wurde im Juli entschieden, dass das Kind mit den Pflegeeltern gut zurechtkomme und dass die Frage einer Rückkehr von P. nicht erörtert werden könne, solange der Vater der Bf. den Zutritt zu seiner Wohnung verweigere.

Am 19. September 1979 wies das Jugendgericht einen Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeanordnung zurück, empfahl aber die Erhöhung der Besuchsfrequenz; von der nachfolgenden Einzelfallprüfung wurde die Bf. gleichfalls nicht in Kenntnis gesetzt.

[18.] Auf einer vom zuständigen Sozialarbeiter einberufenen gesetzlichen vorgesehenen Überprüfung unter Beteiligung anderer professioneller Einrichtungen (statutory review) wurde entschieden, der Bf. das Umgangsrecht mit P. zu entziehen; Es habe vor dem Streik nur sporadische Anzeichen für eine Beziehung zwischen P. und der Bf. gegeben, die kein intensives Rückkehrprogramm gerechtfertigt hätten; seit der Wiederaufnahme der Besuche seien diese Anzeichen völlig verschwunden. Zudem gebe es eine starke Beziehung zwischen P. und den Pflegeeltern, so dass die Kontakte mit der Bf. das Kind verstörten. Die Bf., die an dieser Überprüfung wiederum nicht teilnahm und wohl auch nicht darüber informiert war, wurde von dieser Entscheidung am 8. Mai 1980 informiert.

[19.-21.] Am 30. Mai 1980 wies das Jugendgericht einen erneuten Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeanordnung zurück; hiergegen legte sie Berufung zum Crown Court ein, die sie aber nicht weiter verfolgte. Am 25. September 1980 reichte sie Antrag auf Vorladung beim High Court (Familienabteilung) ein mit der Folge, dass P. bis zur mündlichen Verhandlung unter Vormundschaft des Gerichts kam. Der Antrag wurde am 24. November zurückgewiesen, damit erlosch die gerichtliche Vormundschaft. Nach der Leitentscheidung des House of Lords in *A. v. Liverpool City Council* beantragte die Bf. Prozesskostenhilfe; der Anwalt kam jedoch zum Ergebnis, dass bei Anwendung der dort entwickelten Kriterien ein Rechtsbehelf keine Aussicht auf Erfolg habe, da kein Gericht die Entscheidung als offenkundig unangemessen einstufen würde. Folglich wurde der Bf. keine weitere Prozesskostenhilfe zugestanden.

[22.-24.] Im Verfahren zur Ersetzung der Einwilligung der Bf. zur Adoption von P. durch die Pflegeeltern entschied der erstinstanzliche Richter, dass die Bf. sich fortwährend um Aufrechterhaltung der Beziehung bemüht habe und der Wiederaufbau einer solchen Beziehung offenkundig langwierig wäre; daher sei die Ablehnung der Einwilligung durch die Bf. nicht rechtsmissbräuchlich. Das Urteil wurde in der Berufung wegen mangelnder Berücksichtigung des Wohlergehens von P. aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Im neuerlichen Urteil wurde die Zustimmung ersetzt und die Adoption verfügt, da ein Umgangsrecht der Bf. – dessen Bestehen aus Sicht des Richters einzig gegen eine Adoption sprechen würde – infolge der langen Entfremdung und im Interesse des Wohlergehens von P. nicht gewährt werden sollte.

## II. Rechtslage und -Praxis in England

**25.-54.** [entspricht Ziff. 24-53 im Urteil *W. gegen Vereinigtes Königreich*, oben S. 545-555].

### *Das Verfahren vor der Kommission*

[55.-56.] Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 4. Dezember 1985 zu folgendem Ergebnis:

- Verletzung von Art. 6 Abs. 1, da der Bf. keinen Zugang zu Gericht hatte hinsichtlich des Umgangsrechts mit S. (zwölf Stimmen gegen zwei);
- Verletzung von Art. 8, da die Entscheidungen über die Einschränkungen und Beendigung des Umgangs der Bf. gegen das Gebot der Achtung ihres Familienlebens verstießen (einstimmig);
- keine gesonderte Überprüfung erforderlich in Bezug auf Art. 13 (zwölf Stimmen gegen eine bei einer Enthaltung).

### *Anträge der Regierung*

[57.] Die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge feststellen, dass keine Verletzung der genannten Konventionsbestimmungen vorliegt.

### **Entscheidungsgründe:**

(Übersetzung)

#### *I. Umfang der dem Gerichtshof vorgelegten Probleme*

**58.** [entspricht Ziff. 57 im Urteil *W. gegen Vereinigtes Königreich*, oben S. 556].

#### *II. Behauptete Verletzung von Art. 8*

**59.** Die Bf. behauptet, Opfer einer Verletzung von Art. 8 der Konvention zu sein, welcher lautet:

„1. Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

2. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“

Die Verletzung soll sich aus den von der Gemeindebehörde im Hinblick auf die Entscheidungen über die Einschränkung und Beendigung des Um-

gangs der Bf. mit P. angewandten Verfahren, dem Fehlen von Rechtsmitteln gegen jene Entscheidungen und dem Versäumnis der Behörde, angemessenen Umgang während des Streiks der Sozialarbeiter sicherzustellen, ergeben.

Diese Behauptungen werden von der Regierung bestritten, jedoch kam die Kommission zum Ergebnis, dass eine Verletzung vorgelegen hat.

#### *A. Allgemeine Grundsätze*

**60.-65.** [entspricht Ziff. 59-64 im Urteil *W. gegen Vereinigtes Königreich*, oben S. 556-559].

#### *B. Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall*

**66.** Der Ablauf der Ereignisse in Bezug auf das Kind P. der Bf. wurde oben in den Ziff. 8-24 dargelegt. Für den vorliegenden Zweck können sie wie folgt zusammengefasst werden:

a) Nach der Geburt von P. am 17. Juli 1977 benötigte die Bf. Unterstützung durch Sozialarbeiter, die sie auch bis mindestens November 1977 erhielt.

b) Später ergingen verschiedene das Kind betreffende Anordnungen zugunsten der Behörde, namentlich eine Schutzanordnung vom April 1978, vorläufige Anordnungen zwischen Mai und Dezember 1978 sowie mit Wirkung vom 5. Dezember 1978 eine uneingeschränkte Fürsorgeanordnung.

c) Im April 1978 brachte die Behörde P. bei Pflegeeltern zur kurzfristigen Pflege unter, entschied aber nach einer Einzelfallbesprechung am 12. Juni 1978, dass er in langfristige Pflege gegeben werden sollte. Die Übergabe erfolgte am 26. Juni.

d) Zwischen April und Juni 1978 hatte die Bf. Umgang mit dem Kind, auch wenn sie es etwas unregelmäßig besuchte.

e) Eine Reihe von monatlichen Treffen zwischen P., der Bf. und ihrem Vater, die von der Behörde organisiert worden waren, um „eine zukünftige Wiederannäherung zu fördern“, begann im August 1978, wurde zwischen November 1978 und April 1979 in der Folge eines Streiks der Sozialarbeiter unterbrochen, und danach wieder aufgenommen.

f) Als Ergebnis einer Einzelfallbesprechung am 6. Juli 1979 entschied die Behörde, dass es unmöglich sei, Vorschläge für die Wiederannäherung zu prüfen, solange der Vater der Bf. es den Sozialarbeitern untersage, seine Wohnung zu betreten.

g) Am 19. September 1979 wies das Jugendgericht einen Antrag der Bf. zurück, die Fürsorgeanordnung aufzuheben, empfahl aber eine Ausdehnung des Umgangsrechts. Nach einer Einzelfallprüfung am 5. Oktober 1979 entschied die Behörde, die Häufigkeit ihrer Besuche bei dem Kind auf Dreiwochen-Abstände zu erhöhen; diese Besuche fanden bis April 1980 statt.

h) Anlässlich der gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfung am 2. Mai 1980 entschied die Behörde, den Umgang der Bf. mit P. künftig zu beenden.

i) Spätere Gerichtsverfahren der Bf. mit dem Ziel, die das Kind betreffende Fürsorgeanordnung aufzuheben, oder ihr Umgangsrecht mit ihm wiederherzustellen, blieben ohne Erfolg.

j) Im Dezember 1983 wurde P. von seinen Pflegeeltern adoptiert.

**67.** Im Hinblick auf das Ausmaß, in welchem der Bf. in die einschlägige Entscheidungsfindung der Gemeindebehörde einbezogen war, stellt der Gerichtshof Folgendes fest:

a) Weder die Bf. noch ihr Vater war an dem Verfahren beteiligt, in dem die Behörde ihre Entscheidung traf, P. in langfristige Pflege zu geben (s.o. Ziff. 13). Zu dieser Zeit hatte die Bf. aber einen losen Lebenswandel und es war schwierig, sie zu erreichen; dies wird durch den Umstand bestätigt, dass selbst ihr Vater umfassende Bemühungen anstellen musste, um sie zu finden (s.o. Ziff. 12 und 14).

b) Die Bf. wurde vorab weder von der Einzelfallbesprechung vor der Entscheidung vom Juli 1979 oder der der Entscheidung vom Oktober 1979 vorangehenden Einzelfallüberprüfung in Kenntnis gesetzt, noch war ihr die Möglichkeit eröffnet worden, daran teilzunehmen, obwohl die Pflegeeltern von P. an der Überprüfung teilgenommen hatten (s.o. Ziff. 16 und 17). Das Ergebnis dieser Verfahrensabschnitte war aber keine weitere Einschränkung der Besuche der Bf. bei ihrem Kind, sondern eine Erhöhung ihrer Häufigkeit.

c) Die Bf. war zu der Entscheidung vom 2. Mai 1980 über die Beendigung ihres Umgangs nicht angehört worden, und die Regierung bestreitet nicht, dass weder sie noch ihr Vater im Vorfeld von der Sitzung, auf der dies entschieden wurde, in Kenntnis gesetzt worden waren (s.o. Ziff. 18).

**68.** Aus Sicht des Gerichtshofs lässt das Vorstehende eine unzureichende Beteiligung der Bf. am Entscheidungsprozess der Behörde erkennen. Insbesondere die Entscheidungen vom Juni 1978 und vom Mai 1980 waren entscheidend für die Zukunft von P., dessen Übergabe an die Pflegeeltern und das damit einhergehende Ausbleiben des Kontaktes mit seiner Mutter maßgebend für die Entwicklung hin zu seiner Adoption waren. Es handelte sich daher offenkundig um Entscheidungen, an denen die Bf. hätte beteiligt werden sollen, wenn man eine angemessene Berücksichtigung ihrer Sicht und den Schutz ihrer Interessen hätte ermöglichen wollen (s.o. Ziff. 64).

Es trifft zu, dass es schwierig war, die Bf. zur Zeit der Entscheidung vom Juni 1978 zu erreichen, aber ihre Bedeutung für die zukünftige Beziehung mit P. war derart, dass eine gewisse Verzögerung, um sie anzuhören, erforderlich gewesen wäre. Der Gerichtshof merkt auch an, dass zu diesem Zeitpunkt lediglich eine vorläufige Anordnung in Kraft war (s.o. Ziff. 13).

Hinsichtlich der Entscheidung vom Mai 1980 vermag der Gerichtshof keinen Grund dafür zu erkennen, und die Regierung hat auch keinen vorgetragen, dass die Bf. nicht enger eingebunden wurde. Dieses Versäumnis ist umso verblüffender, als die Einstellung des Umgangs mit P. eine Abkehr von dem bisherigen Ansatz der Behörde war, die bis April 1980 regelmäßige Besuche des Kindes erlaubt hatte. Darüber hinaus gab es zum Zeitpunkt dieser Entscheidung Anhaltspunkte für eine anhaltende und positive Beziehung zwischen P. und seinem Großvater – einer Person, auf die sich die Bf. offenkundig verließ (s.o. Ziff. 18).

**69.** In ihrer Schlussfolgerung, dass Art. 8 im vorliegenden Fall verletzt worden sei, berücksichtigte die Kommission auch das Versäumnis, während des

Streiks der Sozialarbeiter von November 1978 bis April 1979 angemessenen Umgang der Bf. mit P. sicherzustellen.

Dieser Streik – der in keiner Weise im Verantwortungsbereich der Bf. lag – ist aus Sicht des Gerichtshofs entscheidend dafür, dass im Mai 1979 sämtliche Ansätze einer zwischen ihr und ihrem Kind vor November 1978 bestehenden Beziehung wieder getilgt waren (s.o. Ziff. 18). Es muss auch stutzig machen, dass die Behörde im Dezember 1978 weiterhin auf eine uneingeschränkte Fürsorgeanordnung hinarbeitete, anstelle das Ergebnis des Arbeitskampfes der Sozialarbeiter abzuwarten (s.o. Ziff. 15).

Andererseits war die Bf. von Januar bis März 1979 während des Streiks in Behandlung wegen Schizophrenie (s.o. Ziff. 16), so dass sie P. zu dieser Zeit ohnehin nur eingeschränkt hätte besuchen können.

Der Gerichtshof erachtet es nicht für erforderlich, Stellung zu den unterschiedlichen Positionen von Bf. und Regierung zu beziehen, ob sie mit der Behörde im Vorfeld abgesprochen hatte, dass die im Hinblick auf die Wiederannäherung organisierten Besuche von einem professionellen Sozialarbeiter überwacht werden sollten (s.o. Ziff. 14). Es ist ausreichend festzustellen, dass die Unterbrechung des Wiederannäherungsprogramms durch den Streik es umso zwingender erforderlich gemacht hätte, die Bf. noch enger an dem nachfolgenden Entscheidungsfindungsprozess zu beteiligen, als dies tatsächlich geschehen war.

**70.** Der Gerichtshof kommt somit zu dem Schluss, dass unter den gegebenen Umständen und trotz des auf diesem Gebiet dem Vereinigten Königreich zustehenden Beurteilungsspielraumes (*marge d'appréciation* / *margin of appreciation*) eine Verletzung von Art. 8 vorliegt.

In Anbetracht dieses Ergebnisses erachtet es der Gerichtshof nicht für notwendig, in diesem Zusammenhang die Frage der der Bf. zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe zu untersuchen.

### *III. Behauptete Verletzung des Art. 6 Abs. 1*

**71.** Die Bf. behauptet, dass ihr kein Verfahren zur Entscheidung über die Frage des Umgangs mit ihrem Kind P. zur Verfügung gestanden habe, das den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 der Konvention entspricht. Nach ihrem Vortrag liegt darin eine Verletzung dieser Bestimmung, die, soweit einschlägig, lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen (...) von einem (...) Gericht (...) in einem (...) Verfahren (...) verhandelt wird. (...)“

Dieses Vorbringen wird von der Regierung zurückgewiesen, von der Kommission dagegen akzeptiert.

#### *A. Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 1*

**72.-79.** [entspricht Ziff. 72-79 im Urteil *W. gegen Vereinigtes Königreich*, oben S. 562-565].

#### *B. Vereinbarkeit mit Art. 6 Abs. 1*

**80.-83.** [entspricht Ziff. 80-83 im Urteil *W. gegen Vereinigtes Königreich*, oben S. 565-567, anders nur letzter Satz in Ziff. 81. Der Gerichtshof stellt Verletzung von Art. 6 Abs. 1 fest].

*IV. Behauptete Verletzung von Art. 13*

**84.-85.** [entspricht Ziff. 85-86 im Urteil *W. gegen Vereinigtes Königreich*, oben S. 567. Prüfung von Art. 13 nicht erforderlich].

*V. Anwendung des Art. 50*

**86.** Art. 50 der Konvention lautet folgendermaßen: [Text s.o. S. 567].

**87.** Die Bf. begehrt unter Berufung auf diese Bestimmung gerechte Entschädigung, hat jedoch ihren Anspruch noch nicht beziffert. In der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof am 25./26. November 1986 behielt sich die Regierung eine Stellungnahme hierzu vor.

Da somit die Frage der Anwendung von Art. 50 noch nicht entscheidungsreif ist, ist die Entscheidung insoweit vorzubehalten; für die Festlegung des weiteren Verfahrens ist die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen dem betroffenen Staat und der Bf. angemessen zu berücksichtigen (Art. 53 Abs. 1 und 4 VerfO-EGMR).

**Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof** einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 8 der Konvention vorliegt;
2. dass Art. 6 Abs. 1 auf den vorliegenden Fall Anwendung findet;
3. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
4. dass es nicht erforderlich ist, den Fall auch im Hinblick auf Art. 13 zu prüfen;
5. dass die Frage der Anwendung von Art. 50 nicht entscheidungsreif ist; folglich,
  - a) die Entscheidung zu dieser Frage insgesamt vorbehalten wird;
  - b) die Aufforderung ergeht,
    - i) die Bf. möge dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten schriftlich die Einzelheiten ihrer Forderung bzgl. einer gerechten Entschädigung darlegen;
    - ii) die Regierung möge dem Gerichtshof innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt dieser Einzelheiten ihre schriftliche Stellungnahme dazu unterbreiten, und insbesondere dem Gerichtshof von jedweder zwischen ihr und der Bf. erreichten Einigung Kenntnis geben;
  - c) das weitere Verfahren vorbehalten und der Präsident des Gerichtshofs ermächtigt wird, dieses Verfahren nötigenfalls festzulegen.

**Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum):** Wie im Fall *W. gegen Vereinigtes Königreich*, s.o. S. 568

**Sondervoten:** Vier. (1) Gemeinsames Sondervotum der Richter Lagergren, Pinheiro Farinha, Pettiti, Macdonald, De Meyer und Valticos; (2) Gemeinsames Sondervotum der Richter Pinheiro Farinha, Pettiti, De Meyer und Valticos; (3) Gemeinsames Sondervotum der Richter Pinheiro Farinha und De Meyer; (4) Sondervotum des Richters De Meyer.